



Mühlauer Anzeiger

RIEDEL
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

KW 21/2017

Hugo Hößler...

... ist sicher noch vielen Mühlauern ein Begriff!

Als Fotograf war er eine „Institution“ und ich glaube es gibt in Mühlau kaum jemanden der sich nicht Passbilder bei ihm hat machen lassen.

Auch in Mühlau hat er viel fotografiert und deshalb ist er für mich ein Vorbild. Obwohl noch Bilder von ihm existieren? Er wohnte in dem Häuschen, Obere Hauptstraße 25. Das ist aber sicher nicht das hier abgebildete. Mit etwas Mühe kann man die Hausnummer 152 (?) erkennen. Nach meinen Recherchen müsste es das heutige Haus, Limbacher Straße 2 sein? Bin mir aber nicht zu 100 % sicher. Jedenfalls wird 1927 dort ein Otto Hößler als Zimmereigenschaftsbesitzer genannt. Ein Verwandter von Hugo? Hier hoffe ich auf die Hilfe der Mühlauer „Ureinwohner“.

Meine Fragen:

Wer erkennt dieses Haus?

Ist es die Limbacher Straße 2? Dann müsste es sehr umgebaut worden sein? Oder hat auf dem Grundstück, wo jetzt Frank Biltz seinen Firmensitz hat, mal noch ein Haus gestanden? Ich kenne nur noch den jetzigen großen Holzschuppen und weiß, dass hier mal die Baufirma „Hößler & Lang“ bestand. Da nach meiner



Kenntnis dieses Grundstück keine eigene Hausnummer hat, nehme ich an, das es früher zu dem Grundstück Limbacher Straße 2 gehörte.

Ich würde mich freuen, wenn ich auf diesem Weg Antworten bekäme, die wohl nur ältere Einwohner geben können. Vielleicht finden sich auch noch Bilder von Hugo Hößler?

Gern an mich persönlich oder vielleicht auch als Leserbrief an den „Mühlauer Anzeiger“

VolkmarWinkler
Anton- Günther-Weg 6
09241 Mühlau
Tel.: 03722 91688
volkmarwinkler@web.de

Dieser Ausgabe liegt die neue Straßenreinigungssatzung bei (siehe Seite 3/4).

Wir gratulieren

Die Gemeinde Mühlau gratuliert allen Jubilaren recht herzlich und wünscht weiterhin viel Gesundheit und alles Gute.

**Herrn Reiner Kramer
Frau Ute Pester**

**zum 80. Geburtstag
zum 70. Geburtstag**



Bereitschaftsdienste

Die nachfolgenden Angaben erfolgen ohne Gewähr.

■ Ärzte

Der **kassenärztliche Bereitschaftsdienst** ist zu den bekannten Zeiten über eine zentrale Vermittlungsstelle **116 117** zu erreichen.

■ Zahnärzte

25./26.05.

Herr Dr. Lorenz, Bahnhofstr. 10,
09322 Penig, Tel.: 037381/80406

27./28.05.

Frau Dr. Korte, 09328 Lunzenau, Markt 18
Tel.: 037383/6495

03./04.06.

Frau Dr. Teichmann, 09217 Burgstädt,
Goethestr. 44 Tel.: 03724/2872 oder
0176/22011064

05.06.17

Herr Dr. Köhler, 09244 Lichtenau
OT Auerswalde, Chemnitzer Landstr.,
Tel.: 037208/2779

Sprechzeiten: sonnabends 8 – 11 Uhr / sonn- und feiertags 9 – 10 Uhr. Der zahnärztliche Notfalldienst ist gleichzeitig im Internet unter www.zahnaerzte-in-Sachsen.de abrufbar.

■ Apotheken

durchgehende Dienstbereitschaft Wochenend- dienst Samstag 12 Uhr bis Sonntag 8 Uhr und von Sonntag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr

Donnerstag, 25.05.: Sonnen-Apotheke, Burgstädt,
Friedrich-Marschner-Str. 49, Telefon 03724 15772

Freitag, 26.05.: Neue Apotheke, Limbach-O.,
Chemnitzer Str. 16, Telefon 03722 92092

Samstag, 27.05.: Elefanten-Apotheke, Burgstädt,
Bahnhofstr. 5, Telefon 03724 3007

Sonntag, 28.05.: Moritz-Apotheke, Limbach-O.,
Moritzstr. 18, Telefon 03722 83655

Montag, 29.05.: Sonnen-Apotheke, Burgstädt,
F.-Marschner-Str. 49, Telefon 03724 15772

Dienstag, 30.05.: Kronen-Apotheke, Limbach-O.,
Jägerstr. 9, Telefon 03722 94036

Mittwoch, 31.05.: Mozart-Apotheke, Penig, Waldstr. 18,
Telefon 037381 85297

Donnerstag, 01.06.: Apo. im Ärztehaus,
Limbach-O., L.-Richter-Str. 10, Telefon 03722 87776

Freitag, 02.06.: Beethoven-Apotheke, Hartmannsdorf,
Leipziger Str. 23b, Telefon 03722 8904871 und
Marien-Apotheke, Lunzenau, Am Ring 1,
Telefon 037383 6208

Samstag, 03.06.: Brücken-Apotheke, Penig,
Brückenstr. 13, Telefon 037381 5688

Sonntag, 04.06.: Rosen-Apotheke, Limbach-O.,
Frohnbachstr. 26, Telefon 03722 92072

Kirchennachrichten

Herzlich willkommen
sonntags in Mühlau

28.05.2017, 10.00 Uhr
Abendmahlgottesdienst



Wir freuen uns auf Sie – Ihre Kirchgemeinde

Vereinsmitteilungen

■ Der Seniorenklub informiert

Yoga dienstags, 14 Uhr in der Linde bzw. bei schönem Wetter in meinem Garten

Frauengymnastik dienstags, 14 Uhr in der Turnhalle

Thermalbad Mittwoch, 07.06.2017, 8 Uhr Fahrt nach Schlema
anschließend gemeinsames Mittagessen in Schlema
An- oder Abmeldungen bei M. Schütte, Tel. 91541



Schöne und erholsame Feiertage wünscht der Vorstand des Seniorenklub e. V.

Der Vorstand des Seniorenklubs Mühlau e.V.

Informationen

■ Wahlhelfer gesucht

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für die Durchführung der **Bundestagswahl am 24.09.2017** sucht die Gemeinde Mühlau wieder interessierte Bürger, die als Wahlhelfer im Wahlvorstand unseres Wahlbezirkes mitarbeiten möchten. Voraussetzung für die Mitarbeit im Wahlvorstand ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und ein Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mühlau. Als Wahlhelfer kann nicht mitwirken, wer selbst für die jeweilige Wahl kandidiert.

Die Durchführung von demokratischen Wahlen ist ohne die engagierte Mitarbeit von Bürgerinnen und Bürgern nicht zu realisieren. Die Tätigkeit bezieht sich auf den Wahlsonntag, 24.09.2017, und eine vorausgehende Wahlschulung, ca. zwei Wochen vor der Wahl.

Für Ihren Einsatz wird eine Entschädigung (so genanntes Erfrischungsgeld) in Höhe von 25 € gezahlt. Bitte unterstützen Sie uns bei der Durchführung der diesjährigen Bundestagswahl.

Bei Interesse füllen Sie bitte den unteren Abschnitt aus und senden diesen bis zum **16.06.2017** an die Stadtverwaltung Burgstädt, Frau Schwichtenberg, Brühl 1, 09217 Burgstädt.

Bereitschaftserklärung

Hiermit erkläre ich mich bereit, bei der Bundestagswahl am 24.09.2017 als Wahlhelfer im Wahlvorstand mitzuwirken.

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Mühlau, den

Unterschrift

■ Hilfe für Frauen in Not (24 Std.)

Frauenschutzhaus Freiberg
Tel./ Fax 03731/225 61

E-Mail: kontakt@frauenschutzhaus-freiberg.de

■ Telefon Seelsorge

0800 1110111 oder
0800 1110222

anonym – gebührenfrei – rund um die Uhr

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlau



■ **Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Mühlau (Straßenreinigungssatzung) vom 04.05.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. 2014 Nr. 5, S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Dezember 2016 (SächsGVBl. Nr. 16, S. 652) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand vom 24. Februar 2016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlau in seiner Sitzung am 03.05.2017 folgende Straßenreinigungssatzung erlassen:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen in der Gemeinde Mühlau.
- (2) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Anliegergrundstücke) übertragen. Mit der Verpflichtung zur Reinigung werden auch die damit verbundenen Kosten auf die Eigentümer und Besitzer übertragen.
Sind mehrere Eigentümer eines Grundstücks nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Gemeinde Mühlau verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 2 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie können sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (4) Soweit die Gemeinde Mühlau nach Abs. 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn
 - a) ein Zuweg (Zugang, Zufahrt) zu der der Reinigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) besteht oder
 - b) die Schaffung eines Zuwegs (Zugang, Zufahrt) zu der der Reinigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) tatsächlich und rechtlich möglich ist.

Als Grundstücksanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der öffentlichen Straße bzw. den öffentlichen Gehwege durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche bzw. fließende Gewässer getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand und auf die Breite der Straße. Gehwege sind in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (6) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (7) Die Verpflichteten im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, die

Wohnungseigentümergeinschaft, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, die öffentlichen Straßen, die an bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) 1,5 m der Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Überwege für Fußgänger,
 - d) die Parkplätze bzw. Parkbuchten,
 - e) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle und die der Straße dienenden Gräben
 - f) Ufer- und andere Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und ähnliches, im folgenden Reinigungsfläche genannt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

- Die Reinigungspflicht umfasst:
1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5-8) und
 2. den Winterdienst (§§ 9 und 10).

Teil II: Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungsfläche ist entsprechend § 8 regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs infolge von Verunreinigungen durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden bzw. beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern wie Äste, Laub, Gras, Unkraut und allgemeiner Verunreinigungen.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Reinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Reinigungsfläche nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße bzw. dem Gehweg (Hydranten und Löschwassernahmestellen) müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrer ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

§ 7 Grundstücksgrenzen

Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken oder andere Straßenanlieger sind verpflichtet, die Grundstücksgrenzen zu Anlagen gem. § 2 in Ordnung zu halten. Insbesondere sind Hecken, Bäume und ähnliches so zu verschneiden, dass diese nicht in die Anlagen hineinragen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig ma-

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlau



chen, sind die Straßen alle 14 Tage, jährlich neu beginnend mit der 1. Kalenderwoche, spätestens jedoch am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar:

- in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

Teil III: Winterdienst § 9 Schneeräumung

- Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege für Fußgänger vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Es ist eine Regelbreite von mindestens 1,50 m anzunehmen, sofern nicht der ausgebauter Gehweg schmaler ist. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zur Fahrbahn gewährleistet ist.
- Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- Die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährdet wird. Dabei sollte die Ablagerung auf Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgen.
- Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter so vom Schnee freigehalten werden, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten:
 - werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und Überwege für Fußgänger, sowie die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Gleiches gilt für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche. § 9 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.
- Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauter Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- Bei Schneeglätte ist die gemäß § 9 Abs. 1 bis 4 zu räumende Fläche abzustumpfen.
- Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur an gefährlichen Stellen (z.B. Treppen, Steigungen) zur Beseitigung festgetretener Eis und Schneerückstände verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Verpflichteten ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 6 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Flächen nicht beschädigen.
- § 9 Abs. 8 gilt entsprechend.

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 11 Besonderheiten und Ausnahmen

- Bei Notständen, die nach außergewöhnlich starkem Schneefall und Eisglätte, nach Hochwasser oder bei besonderen Gefahren für den

Verkehr durch die Gemeindeverwaltung, Freiwillige Feuerwehr oder Polizei bekannt gegeben werden, haben die Anlieger auch die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte zu beräumen und abzustumpfen.

Dabei ist die Mithilfe der Mieter zu organisieren.

- Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen.

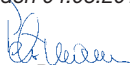
§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege für Fußgänger innerhalb der in § 9 Abs. 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 und 4 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 - entgegen § 9 Abs. 7 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht so vom Schnee freihält, dass das Schmelzwasser abfließen kann,
 - entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und Überwege für Fußgänger und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 6 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 - entgegen § 10 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 - entgegen § 10 Abs. 5 auftauendes Eis nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Burgstädt als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt-Mühlau-Taura.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mühlau vom 13.12.1995 außer Kraft.

Mühlau, den 04.05.2017


Petermann, Bürgermeister



Dienstsiegel

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5, S. 146), i.G.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vereinsmitteilungen | Informationen

■ Schulanmeldung für die Einschulung 2018

Werte Eltern,

hiermit informieren wir Sie über den Ablauf zur Schulanmeldung Ihrer Kinder. Alle Burgstädter und Mühlauer Kinder, die bis zum 30.06.2018 das 6. Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern bei einer Grundschule des gemeinsamen Schulbezirkes für die Goethegrundschule, die Grundschule Mohsdorf und die Heinrich-Heine-Grundschule in Mühlau anzumelden. Der gemeinsame Schulbezirk beschreibt das Einzugsgebiet der Stadt Burgstädt und der Gemeinde Mühlau. Innerhalb dieses gemeinsamen Schulbezirks besteht ein Wahlrecht für die Anmeldung der Schulanfänger. Alle Tauraer und Köthensdorfer Kinder sind im Schulbezirk der Johann-Esche-Grundschule Taura OT Köthensdorf anzumelden. Dieser Schulbezirk beschreibt das Einzugsgebiet der Gemeinde Taura sowie deren Ortsteile. Die Entscheidung zur Einschulung treffen die Schulleiter. Berücksichtigt werden dabei die Aufnahmekapazität der Grundschulen, die Beschulung von Geschwisterkindern und die Schulweglängen und -sicherheit. Zurückgestellte Kinder vom Vorjahr müssen erneut angemeldet werden.

■ Folgende Zügigkeiten sind festgelegt:

- Goethegrundschule 2-zügig
- Grundschule Mohsdorf 1-zügig
- Johann-Esche-Grundschule 1-zügig
- Heinrich-Heine-Grundschule 1-zügig

Kinder, die das sechste Lebensjahr bis 30.09.2018 vollenden, können ebenfalls angemeldet werden, gelten dann als schulpflichtig. Sollte Ihr Kind durch Krankheiten, psychische oder soziale Konflikte nicht in der Lage sein, die Grundschule zu besuchen, haben Sie dennoch die Pflicht, die Anmeldeformalitäten zu erledigen. Ob Ihre Bedenken zu Recht bestehen, wird durch den Schulleiter, den Beratungslehrer und den Amtsarzt geprüft.

■ Folgende Termine der Anmeldung für das Schuljahr 2018/2019 wurden festgelegt:

- am Dienstag, den 05.09.2017 von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
- am Donnerstag, den 07.09.2017 von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Goethegrundschule, der Grundschule Mohsdorf, der Johann-Esche-Grundschule und in der Heinrich-Heine-Grundschule Mühlau

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Des Weiteren werden folgende Daten erhoben:

1. Name und Vorname der Eltern des Kindes
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Anschrift der Eltern und des Kindes
5. Telefonnummer, Notfalladresse
6. Religionszugehörigkeit

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir darum diese Hinweise unbedingt zu beachten.

■ Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an

- die Goethe-Grundschule, Tel.: 03724 / 2390
- die Grundschule in Mohsdorf, Tel.: 03724 / 3192
- die Johann-Esche-Grundschule in Köthensdorf, Tel.: 03724 / 3229
- die Heinrich-Heine-Grundschule in Mühlau, Tel.: 03722 / 95312
- bzw. das Ordnungsamt, Tel.: 03724 / 63173

Cornelia Müller, Leiterin des Ordnungsamtes

**Der Mühlauer Kegelerverein trauert aufrichtig um sein langjähriges Mitglied
Herrn Kurt Vieweg.**

Wir sprechen den Angehörigen unser tiefstes Mitgefühl aus.

Neues Buch erhältlich:

■ „Mulde abwärts: vom Rochlitzer Berg zur Mündung. Landschaft, Geschichte, Kultur“

In dem Ende März neu erschienenen Buch „Mulde abwärts: vom Rochlitzer Berg zur Mündung. Landschaft, Geschichte, Kultur“ beschreibt Lutz Heydick den Mulderadweg als einen herrlichen Flusswanderweg, auf dem es für die ganze Familie viel zu bestaunen gibt. Er erzählt Geschichte und Geschichten und bezieht dabei auch Geologie und Geografie mit ein. Alles ist mit eindrucksvollen Fotos bebildert. Seine beschriebene Tour ist 165 Kilometer lang und startet am Rochlitzer Berg mit Wechselburg zu seinen Füßen. Sie führt über Colditz zur Muldenvereinigung, nach Grimma, Wurzen, Eilenburg, Bad Düben, Löbnitz, Pouch, Altjeßnitz und schließlich bis zur Mündung in die Elbe bei Dessau. Das 144 Seiten umfassende Buch ist zum Preis von 16,50 Euro in der Tourist-Information „Rochlitzer Muldentäl“ im Rathaus Rochlitz erhältlich.

LEADER-Region „Land des Roten Porphyrs“

■ Informationsveranstaltung „Von der Stiftungsidee zur Stiftungsgründung“ am 31. Mai 2017

Das Regionalmanagement Land des Roten Porphyrs lädt zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „Von der Stiftungsidee zur Stiftungsgründung“ am 31. Mai 2017 um 18 Uhr in das Waldhotel am Reiterhof in Seelitz ein.

Barbara Ditzte von der gleichnamigen Stiftungsberatung aus Leipzig stellt Rahmenbedingungen für die Gründung einer Stiftung vor und erläutert das Vorgehen. Es gibt ausreichend Gelegenheit auf individuelle Fragen einzugehen und erste Ansätze zu diskutieren.

■ Inhalt:

- Rechtliche Rahmenbedingungen der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung
- Stiftungsformen, Bezeichnungen, Schwerpunkte (rechtliche selbstständige Stiftung, Regionalstiftung, Bürgerstiftung, Treuhandstiftung, etc.)
- Welche Alternativen gibt es zur Gründung einer eigenen selbstständigen Stiftung?
- Wie werde ich Stifter? Welche Vorteile hat es zu stiften?
- Beispiele für regional ausgerichtete Stiftungen und ihre Zweckumsetzungen

Wir bitten um Anmeldung per Telefon 03737-78 32 22 bzw. 03737-14 39 175 oder per Email info@poprhyrland.de. Eine Teilnahme ist kostenfrei.

■ Telefonnummern bei Havarien

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung

Bereich Lugau-Glauchau
Telefon: 03763 40 54 05

eins envia GmbH

Telefon: 0800 230 50 70

Großantennengemeinschaft Burgstädt

Telefon: 0172 373 78 77

eins energie in Sachsen GmbH (Gas)

Telefon: 0800 1111 489 20

Polizeirevier Rochlitz

Telefon: 03737 78 90

Impressum: Herausgeber:

Für den amtlichen Teil: Gemeinde Mühlau, Bürgermeister Frank Petermann; Tel.: 03722/93261 o. 60896-0. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Für den nicht amtlichen Teil: Leiter der publizierenden Einrichtungen, Vereine, Verbände u.ä. • **Anzeigen:** Riedel Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-100. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2016. **Gesamtherstellung:** Riedel Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de

Vereine

■ **Der Fußballverein informiert**



Männer, 24. Spieltag, Mittelsachsenklasse
SV Wacker Auerswalde – Mühlauer FV 6:2 (4:1)

Jeder der das Spiel gesehen hat wird sicher der Meinung zustimmen, dass der Sieg der Gastgeber völlig in Ordnung geht, aber am Ende zwei bis drei Tore zu hoch ausgefallen ist. Die Mühlauer konnten über weite Phasen mitspielen und hatten auch ihre Möglichkeiten. Leider führen aber immer wieder unerklärliche individuelle Fehler zu Gegentoren und machen somit den ganzen zuvor produzierten Aufwand zu Nichte.

Mühlau: Zeichardt; Herbst, Mann, Jost, Zahn, Hoppe, Greif (0. Eisentraut), Herfurth, Morady, Klapper, Berthold; **verantw. ÜL:** Philipp Zahn, Silvio Eisentraut, **Torfolge:** 0:1 Hoppe (7. FE), 1:1, 2:1, 3:1, 4:1, 5:1 (10. FE, 28., 37., 44., 60.FE), 5:2 Berthold (71.) 6:2 (82.), **Zuschauer:** 65, **Schiedsrichter:** Nötzold (Sachsenburg)

■ **Spiele ohne Spielbericht:**

2. Männer, 2. Kreisklasse, 16. Spieltag
SV Wacker Auerswalde 2 – Mühlauer FV 2 0:3 (0:1)
(Tore: Reinhold, Kempe, Blumstengel)

A-Junioren, Mittelsachsenliga, 16. Spieltag
SG Kriebstein / Waldheim – Mühlauer FV 4:6 (2:5)

D-Junioren, 1. Kreisklasse, 16. Spieltag
SG Köwie – Mühlauer FV 7:0 (3:0)

F-Junioren, Fair Play Frühjahrsrunde, 7. Spieltag
Mühlauer FV – BSV Langenleuba-Oberhain 0:1 (0:0)

Tierfreunde helfen Tieren in Not e.V.

Goetheweg 127 • 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf • Tel. 03722 5927040

Öffnungszeiten der Tierherberge:

Di/Do/Fr 16.00-18.30 Uhr, Sa 14.00-16.00 Uhr, Mo/Mi/So geschlossen

■ **Belinda sucht ein Zuhause**



Die wunderschöne Schildpatt-Katze Belinda sucht ein neues Zuhause. Sie ist sehr lieb, zutraulich und verschmust. Ihr Alter wurde vom Tierarzt auf ca. 4-5 Jahre geschätzt. Sie kam im November 2016 als Fundkatze zu uns ins Tierheim und konnte dann auch gut vermittelt werden. Leider zeigte sich im neuen Zuhause, dass Belinda in einer reinen Wohnungshaltung nicht zurechtkommt und deshalb wohnt sie nun seit April 2017 wieder im Tierheim.



Sie ist sehr gut verträglich mit Artgenossen und zeigt sich als sehr umgängliche Katze.

Gesucht wird ein Zuhause mit Möglichkeit zum Freigang, damit Belinda glücklich werden kann. Die hübsche Katze kann jederzeit zu den Öffnungszeiten im Tierheim besucht werden.

Wo sind Belindas neue Dosenöffner?

Anzeigen

Ihr Anzeigen-Telefon
037208/876-100
Riedel – Verlag & Druck KG